

Bundesverband Gemeinwohl-Ökonomie Österreich

Verbandssatzung beschlossen in der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes am
02.03.2022 online in einer qualifizierten Videokonferenz

§ 1. Name, Sitz, Sprache, Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen „Bundesverband Gemeinwohl-Ökonomie Österreich“ - im Folgenden "Verband" genannt. Der Bundesverband führt auch die Kurzform „Gemeinwohl-Ökonomie Österreich“ sowie die Abkürzung GWOe-AT.
- (b) Der Verband hat seinen Sitz in Wien.
- (c) Die Verbandssprache ist Deutsch. Dokumente welche für die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Dachverband der Gemeinwohl-Ökonomie benötigt werden, werden bei Bedarf ins Englische übersetzt.
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziele und Aufgaben des Verbandes

- (a) Der Verband hat die Aufgabe die Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ), die weltweit ein ethisches und gerechtes Wirtschaftssystem etablieren möchte, in Österreich zu unterstützen und langfristig zu erreichen. Die Verfassungswerte Menschenwürde, Freiheit und Demokratie, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit sowie die Orientierung am Wohl aller Menschen, Lebewesen und der Umwelt, sollen in der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft Basis allen Handelns sein. Regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit und Zusammenleben aller soll gleichberechtigt, auf Augenhöhe in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geschehen.
- (b) Der Verband ist als Dach-Organisation ein Zusammenschluss von Körperschaften zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie in Österreich. Dabei sollen, nach innen und nach außen, nicht einzelne Personen oder Gruppen herausragen oder im Vordergrund stehen. Alle Beteiligten sind als gleich wichtig anzusehen.
- (c) Ziel des Verbandes ist es, neben den unten genannten Zwecken, insbesondere die Kooperation seiner Mitgliedsorganisationen zu fördern. Hierfür werden Strukturen geschaffen, welche Synergien ermöglichen und Potentiale besser nutzbar machen. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinwohl-Ökonomie vor Ort partizipativ entsteht, so wie es für die Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten stimmig ist.
- (d) Die Zwecke des Verbandes sind insbesondere folgende:

- i. Bündelung und Vertretung der Interessen aller österreichischen GWÖ-Organisationen, welche Mitglieder im Verband sind, gegenüber dem Internationalen Verband (International Federation for the Economy for the Common Good e.V.). Das Rechtsverhältnis zwischen dem internationalen Verband und dem Bundesverband wird in einem eigens dafür geschlossenen Partnerschaftsvertrag geregelt.
 - ii. Die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten, welche sich mit Themen der Gemeinwohl-Ökonomie befassen und zu deren Weiterentwicklung und Umsetzung beitragen.
 - iii. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich zu Gunsten von gemeinwohl-orientierten Unternehmen und Personen.
- (e) Die Satzungsziele werden verwirklicht insbesondere durch:
- i. Vernetzung der Mitgliedsorganisationen untereinander und mit anderen gemeinwohl-orientierten Organisationen. Bereitstellung einer Informationsplattform.
 - ii. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Bekanntheitsgrades der Gemeinwohl-Ökonomie.
 - iii. Überzeugungsarbeit auf politischer Ebene, um Einfluss auf die Legislative ausüben zu können.
 - iv. Bei Bedarf und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Projekte von anderen Mitgliedsorganisationen übernommen werden oder eigene Projekte initiiert werden: z.B. Forschungsprojekte, Workshops, Kongresse. Dies kann auch in Kooperation mit anderen Organisationen, zur Erforschung und Weiterentwicklung der Konzepte der Gemeinwohl-Ökonomie und deren Anwendbarkeit, sowie zu Themen, die dem Gemeinwohl dienen, erfolgen.
 - v. Beschaffung von Finanzmitteln wie zum Beispiel Förderungen, Sponsoringbeiträge, Spenden, Schenkungen, und dergleichen mehr zur Förderung der vorgenannten Ziele.
 - vi. Weiterleitung eigener oder beschaffter Finanzmittel an die Mitglieder.
 - vii. Vertretung der österreichischen Interessen im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs inklusive der nationalen Clearingfunktion der dadurch finanzierten Services.
 - viii. Durchführung von zentralen Services im Auftrag der Mitglieder (Kommunikations-, Organisations- und Finanzdienstleistungen).
- (f) Der Verband kann auch im Ausland tätig werden.

- (g) Es steht dem Verband frei, nur einen Teil der genannten Maßnahmen wahrzunehmen, um den Verbandszweck zu erfüllen bzw. die Zweckerfüllung durch seine Mitgliedsorganisationen oder in Kooperation mit diesen zu erreichen.
- (h) Der Verband ist parteipolitisch neutral; er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme.
- (i) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (j) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Dem Verband können nur GWÖ-Vereine als Mitglieder beitreten (nachfolgend als "Mitglieder" bezeichnet), wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i. Sie sind in einem öffentlichen Vereinsregister eingetragen.
 - ii.
 - Sie haben ein klar definiertes Vereinsgebiet, das sich mit keinem anderen Vereinsgebiet eines GWÖ-Vereins überschneidet und verfügen über mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder in ihrem Verein.
 - Oder sie verfolgen spezifische, mit dem Verband abgestimmte Zwecke, wie die in § 2 (d) ii angeführten Aufgaben von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekten.
 - iii. Sie vertreten die Werte und Grundlagen der Gemeinwohl-Ökonomie und sie verfolgen und fördern die Ziele der Gemeinwohl-Ökonomie.
 - iv. Die Aktivitäten der Mitgliedsvereine können auch grenzüberschreitend sein, Voraussetzung ist jedoch, dass der Hauptsitz des Vereins in Österreich ist.
 - v. Sie haben einen Partnerschaftsvertrag mit dem Bundesverband abgeschlossen.
 - vi. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser bringt den Antrag in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - vii. Wird ein Mitgliedsantrag abgelehnt so kann die Bewerber*in frühestens nach einem halben Jahr einen erneuten Antrag stellen.
 - viii. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme erst mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

- ix. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbandes an.
- x. In der Regel entscheidet die Mitgliederversammlung in der gleichen Sitzung sowohl über die Annahme des Partnerschaftsvertrages als auch die Aufnahme in den Bundesverband.

(b) Jede juristische Person wird von einer oder zwei natürlichen Personen vertreten.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4a Rechte der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (b) Jedes Mitglied kann durch maximal 2 Personen (Delegierte) im Verband vertreten sein. Diese Personen können pro Sitzung vom entsendenden Verein jeweils bestimmt werden und müssen mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet sein. Diese Delegierten entscheiden in der Mitgliederversammlung im Name des Vereins von dem sie entsandt wurden.
- (c) Jedes Mitglied (Verein) ist stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen ist nach der Anzahl der Mitglieder der Mitgliedsorganisation gewichtet. Jeder Mitgliedsverein erhält für eine Zahl von bis zu 20 Vereinsmitgliedern eine (1) Stimme, für bis zu 50 Vereinsmitglieder insgesamt zwei (2) Stimmen, für bis zu 150 Vereinsmitglieder insgesamt drei (3) Stimmen, und ab 151 Vereinsmitglieder insgesamt vier (4) Stimmen im Verband. Sind 2 Vertreter*innen einer Mitgliedsorganisation in der Mitgliederversammlung anwesend, so können sie die Stimmen auch auf die anwesenden Vertreter*innen aufteilen und ihr Stimmrecht unabhängig voneinander ausüben. Die Anzahl der Stimmen gebührt pro Mitgliedsorganisation, nicht pro Delegierter*m. Die kleinste Stimmeneinheit ist 1.
Als Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl wird der 01.01. des laufenden Jahres festgelegt. Die Feststellung der Mitgliederanzahl erfolgt über das einheitlich vom Internationalen Verband oder dem Bundesverband im Rahmen der Partnerschaftvereinbarung vereinbarte Mitgliederverwaltungssystem (derzeit SmartWe). Die auf diese Weise festgelegte Stimmenanzahl gilt für das gesamte Geschäftsjahr unverändert.
- (d) Für das Gründungsjahr erfolgt die Feststellung der Mitgliederzahl des Regionalvereins Oberösterreich und des Gründungsvereins ausnahmsweise durch Abstimmung zwischen den genannten Vereinen, da derzeit ein vereinbarter Wechsel von Mitgliedern zwischen diesen beiden Vereinen im Gange ist. Stichtag ist der Tag der Gründungsversammlung.
- (e) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder indirekt mittels Stimmübertragung an ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes muss schriftlich erfolgen und vom/n dem/der Zeichnungsberechtigten des übertragenden Vereins rechtsgültig unterzeichnet sein. Die Übertragung der Stimmen kann nur pro Mitgliederversammlung einzeln erfolgen und sollte nicht die Regel sein.

§4b Pflichten der Mitglieder

- (a) Mitglieder dokumentieren ihre durch die Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen durch den Abschluss des Partnerschaftsvertrages.
- (b) Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (siehe § 6).
- (c) Mitglieder sind verpflichtet die in der Mitgliederversammlung beschlossenen individuellen Kostenbeiträge für Services und Projekte gemäß Zahlungsplan pünktlich einzuzahlen.
- (d) Mitglieder sind angehalten sich nach Kräften darum zu bemühen Förderer und Sponsoren zu werben, um die Finanzierung gemeinsamer Projekte auch dann sicherzustellen, wenn diese aus eigener Kraft über die Mitgliedsbeiträge nicht finanzierbar sind.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Partnerschaftsvertrages, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
- (b) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen (6 Monate) Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 - i. es sich gesetzeswidrig oder verbandsschädigend verhält
 - ii. gegen die Interessen des Verbands verstößt
 - iii. der Mitgliedsbeitrag trotz 2. Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist gezahlt wird
 - iv. oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (d) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (e) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ausschlussverfahren beginnt einen Tag nach der Mitgliederversammlung in der die Einleitung des Ausschlussverfahrens von der

Mitgliederversammlung beschlossen wurde und endet am Tag nach dem Datum der Mitgliederversammlung in der der Ausschluss des Mitgliedes entweder beschlossen oder abgelehnt wird. Während des Ausschlussverfahrens dürfen die Mitgliederversammlungen keine Tagesordnungspunkte enthalten, welche die Rechte des betroffenen Mitglieds maßgeblich verschlechtern, bzw. ihm Pflichten auferlegen, welche es zu Tragen nicht bereit ist.

- (f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Ansprüche des Verbands auf rückständige Beiträge und weitere Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (g) Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- (a) Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (b) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand
- (c) Kassenprüfer*in
- (d) Beirat

§ 8. Mitgliederversammlung

- (a) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (b) Die Mitgliederversammlung bildet sich aus den Vertreter*innen der Mitglieder.
- (c) Die Versammlungsleitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Ist diese*r verhindert, so nimmt ihre/seine Stellvertretung diese Rolle war. Ist auch diese nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine Versammlungsleitung.
- (d) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - i. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - ii. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- iii. Beschlussfassung über die Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Vorstandes
 - iv. Einsetzung des Beirats
 - v. Wahl der Kassenprüfer*innen
 - vi. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - vii. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - viii. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - ix. Beschlussfassung über einheitliche Vereins-Mitgliedsbeiträge für Österreich
 - x. Festlegung der Mitgliedsbeiträge zum Bundesverband für das kommende Geschäftsjahr
 - xi. Festlegung der Beiträge zur Finanzierung gemeinsamer Projekte.
 - xii. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Verbandes
 - xiii. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes
 - xiv. Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge zum Bundesverband
 - xv. Beschlussfassung über das Jahres-Budget
 - xvi. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung zusätzlich zum Vorstand eine*n Vorstandssprecher*in wählen. Der/die Vorstandssprecher*in hat sich eng mit dem Vorstand abzustimmen. Sie/er ist kein Mitglied des Vorstandes. Die persönliche Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine gilt als Voraussetzung.
- (e) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Verbandes nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Terminbekanntgabe erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Termin. Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Termin einzureichen. Die schriftliche Einladung erfolgt 10 Tage vor dem Termin in der Regel per E-Mail unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder.
- (f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 2 Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss längstens zwei Monate nach Eingang des Antrags beim Vorstand tagen.
- (g) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung kein schwerwiegender Widerstand dazu ausgesprochen wird (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf zusätzliche Beitragsleistungen, Satzungsänderungen und die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (h) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist auch über digitale Medien (einschließlich Video- oder Telefonkonferenz) möglich, sofern dies authentifiziert erfolgt. Ebenso ist eine authentifizierte digitale Stimmabgabe (z. B. über E-Mail) möglich. Die Art und Weise der Teilnahme ist dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der/die Versammlungsleiter*in gibt vor der

Abstimmung bekannt, mit Hilfe welcher Medien und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgen muss.

§ 9. Beschlussfassung

- (a) Jedes Mitglied übt seine Stimme gemäß ihrer Stimmgewichtung im Sinne § 4 aus.
- (b) Der Vorstand hat als kollegiales Organ eine Stimme unabhängig davon, ob eines seiner Mitglieder von einem Verein als Delegierte*r eingesetzt wurde.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtstimmen durch Anwesenheit oder Stimmrechtsübertragung vertreten sind.
- (d) Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Prinzip der Soziokratie und des systemischen Konsensierens, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts Anderes vorschreiben:
 - i. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.
 - ii. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag und Fortführung des Status Quo) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Die Widerstände werden mit den durch die Person vertretenen Stimmen gewichtet. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen. Sollte keiner der Vorschläge weniger als 33% aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, gelten sie als nicht angenommen.
 - iii. Für Satzungsänderungen und für Zweckänderungen darf der Widerstand nicht größer als 20% aller möglichen Widerstandsstimmen sein.
 - iv. Für den Ausschluss eines Mitgliedes darf von den restlichen Mitgliedern kein Widerstand bestehen.

§ 10. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst. Dieses steht allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (b) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
- (c) Die Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur ist zulässig

§ 11. Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht in der Regel aus drei (3) bis fünf (5), mindestens jedoch aus zwei (2) Mitgliedern.
- (b) Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung für seine Mitglieder fest und beschreibt sie in einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (c) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband in Rechtsgeschäften gemeinsam nach außen.
- (d) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete, oder bestimmte Einzelfälle, Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsvollmacht - zu erteilen.
- (e) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Spesenvergütung.
- (f) Die Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur ist zulässig.

§ 12. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt und kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (b) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln nach den Grundregeln der soziokratischen Wahl zu wählen, d. h.
 1. ein Anforderungsprofil wird durch die Mitgliederversammlung erstellt,
 2. der Wahlprozess wird moderiert durchgeführt,
 3. jede*r Vereinsdelegierte erhält einen Wahlzettel, vermerkt darauf ihren/seinen eigenen Namen und ihr/sein Stimmengewicht, den Namen der Person die er/sie für die zur Wahl stehende Funktion vorschlägt,
 4. die Wahlzettel werden dem/der Wahlleiter*in übergeben und diese*r liest die Namen der vorgeschlagenen Personen vor,
 5. in einer 1. Runde nennt jede*r ihren/seinen Vorschlag und schildert ihre/seine Argumente für die Wahl dieser Person,
 6. in der 2. Runde kann jede*r auf das Gehörte reagieren, damit hat jede*r Delegierte die Möglichkeit ihren/seinen Wahlvorschlag zu ändern,
 7. dann schlägt der/die Wahlleiter*in auf Basis des Gehörten eine Person zur Wahl vor und fragt die Runde, ob sie einen schwerwiegenden Einwand gegen diesen Vorschlag haben,
 8. erfolgt ein schwerwiegender Einwand, wird versucht diesen zu beheben, (bspw. durch einen geänderten Wahlvorschlag oder durch gemeinsames (Er-)Klären des Einwandes),
 9. gelingt dies nicht, kann diese Person nachfolgend nicht mehr vorgeschlagen werden,
 10. alle Delegierten, die diese Person vorgeschlagen hatten, geben einen neuen Vorschlag ab,

11. dieser Vorgang wird wiederholt, bis eine Person gefunden wurde, gegen welche kein schwerwiegender Einwand mehr besteht.

- (c) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder bei Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.
- (d) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für diese Zeit, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine andere Person aus dem Kreise des Vorstandes mit dessen Aufgaben zu betrauen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder schriftlich.
- (e) Sinkt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei (3) so hat der Vorstand die Möglichkeit ein Mitglied der Mitgliederversammlung bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um ein neues Mitglied des Vorstandes zu bestellen.
- (f) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erklären. Tritt der Vorstand unter schriftlicher Erklärung an die Mitgliederversammlung kollektiv vor Ablauf der Amtsperiode zurück, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.
- (g) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neubestellung im Amt. Wiederbestellung ist für maximal drei (3) Funktionsperioden zulässig. Nach einer (1) Pause von einer (1) Funktionsperiode ist eine Wiederwahl erneut möglich. Ausnahmen davon können nur bei Einstimmigkeit in der Mitgliederversammlung gemacht werden. Dies bedeutet, dass kein Widerstand gegen eine ununterbrochene Wiederwahl von mehr als 3 Funktionsperioden des betreffenden Mitglieds bestehen darf.
- (h) Es ist anzustreben nicht alle Vorstandsmitglieder im selben Jahr zur Wahl zu stellen, um Funktionsübergänge leichter gestalten zu können

§ 13. Zuständigkeit des Vorstandes

- (a) Der Vorstand ist ein kollegiales Organ und für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (b) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Führung der Geschäfte

- ii. Vorbereitung, Einberufung und Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung
 - iii. Aufstellung der Tagesordnung
 - iv. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - v. Buchführung und Erstellung von Budgets
 - vi. Erstellung des Jahresberichtes
- (c) Bei Bedarf kann der Vorstand Aufgaben entgeltlich, auf der Basis eines Dienst- bzw. Werksvertrages gegen angemessene Zahlung oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.
- (d) Der Vorstand hat als Organ in jeder Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

§ 14. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (a) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (b) Die Beschlüsse werden nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens vorgenommen, analog angewendet wie in § 9 (d) beschrieben.
- (c) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
- (d) Beschlüsse können im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

Die Teilnahme an der Sitzung des Vorstandes ist auch über digitale Medien (einschließlich Video- oder Telefonkonferenz) möglich, sofern alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Ebenso ist eine authentifizierte digitale Stimmabgabe (z. B. über E-Mail) möglich. Die Art und Weise der Teilnahme ist den anderen Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied des Vorstandes gibt vor der Abstimmung bekannt, mit Hilfe welcher Medien und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgen muss.

§ 15. Beirat

- (a) Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingesetzt werden. Verlangen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen Beirat so wird die Mitgliederversammlung einen Beirat installieren. Sollten innerhalb von 6 Monaten nicht ausreichend Personen gefunden werden, welche einen Beirat bilden wollen, so gilt das Vorhaben als zurückgestellt und lebt erst wieder auf, wenn die Mitgliederversammlung einen erneuten Beschluss dazu fällt.

- (b) Der Beirat besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, die für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt werden und in dieser Zeit weder als Vereinsvertreter in der Mitgliederversammlung noch als Mitglieder des Vorstandes tätig sein dürfen. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (c) Beiräte müssen nicht Mitglied eines GWÖ-Vereines sein.
- (d) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand konstruktiv. Er steht dem Vorstand als Reflexionspartner zur Seite. Der Beirat ist zuständig für die Einhaltung der Verbandswerte, und versorgt den Vorstand mit Informationen zu den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Trends.
- (e) Der Vorstand informiert den Beirat regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (f) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich, wobei die Bestimmung des § 14 sinngemäß anzuwenden ist.
- (g) Der Beirat hat das Recht, unter Nennung der Inhalte, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16. Kassenprüfer*innen

- (a) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es können Stellvertreter*innen bestimmt werden.
- (b) Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die beschluss- und zweckgemäße Mittelverwendung zu prüfen.
- (c) Der/die Kassenprüfer*innen erstatten auf der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
- (d) Der/die Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17. Haftung

- (a) Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (b) Die Organmitglieder haften dem Verband und den Mitgliedern gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (c) Sind die Organmitglieder einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (d) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung ermächtigt werden, in Absprache mit einem bestehenden Beirat, zur Haftungsbeschränkung eine im Umfang angemessene Haftungsversicherung zu Lasten des Verbandes abzuschließen.

§ 18. Satzungsänderungen und Auflösung

- (a) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands fällt das Vermögen an einen in der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden anderen gemeinnützigen Verein der ähnliche Ziele verfolgt, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (c) Bis zur Eintragung in das Amtsregister dürfen keine Beschlüsse über Ausgaben - außer jene über die Eintragung - gefasst werden.

§ 19. Schiedsgerichtsklausel, Mediation

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass kein Schiedsgericht eingerichtet wird. Anstelle eines Schiedsgerichtes kann ein Mediationsverfahren eingeleitet werden. Um ein Mediationsverfahren einzuleiten, wenden sich die betroffenen Parteien an ein Mitglied des Beirates oder in Ermangelung dessen an das älteste Mitglied der Mitgliederversammlung und ersuchen es formlos aber schriftlich darum ein Mediationsverfahren einzuleiten. Die/der Beauftragte sucht nach bestem Wissen und Gewissen eine geeignete Person, welche die Mediation durchführen kann. Eine Kostenübernahme durch den Verband ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Ergebnis des Mediationsverfahrens ist richtungsweisend aber rechtlich nicht verbindlich.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2022 beschlossen.

Der Vorstand des Verbandes zeichnet wie folgt:

Bundesverband Gemeinwohl-Ökonomie Österreich

Sonja Sewera, Kassierin

02.03.2022

Bundesverband Gemeinwohl-Ökonomie Österreich

Gebhard Moser, Obmann

02.03.2022